

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 22.08.2024
Frau Hüllenkrämer
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Dienstag, 03.09.2024, 10:15 Uhr

Max Ernst Museum Brühl des LVR
Comesstr. 42 / Max-Ernst-Allee 1
50321 Brühl

Dorothea-Tanning Saal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Im Anschluss an die Sitzung des Landschaftsausschusses finden die Führungen durch die Ausstellung "Alberto Giacometti - Surrealistische Entdeckungen" statt.

Hinweis:

Begrenzte Parkmöglichkeiten stehen am Max Ernst Museum zur Verfügung. Darüber hinaus können die Parkplätze am Hauptbahnhof Brühl genutzt werden.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Überörtliche Prüfung
 - 2.1 Vorstellung der Prüfungsergebnisse der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW)
Berichterstattung: Michael Esken, Präsident der gpaNRW

- 2.2 Berichterstattung zur überörtlichen Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) im Jahr 2023 **15/2591 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus

Öffentliche Sitzung

3. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 25.06.2024
4. Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie **15/2357 E**
Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung
der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
5. Ersatzbenennung Landesjugendhilfeausschuss **15/2492 B**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
6. Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des **15/2588 B**
Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (LPVG NW) für die Wahlperiode der
Personalvertretung vom 01.07.2024 bis 30.06.2028
Berichterstattung: ELR Limbach
7. Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 1. **15/2599 B**
Oktober 2024
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung
des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
8. Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im **Vorlage folgt**
Elementarbereich
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek und Leitung
Task Force LVR-Fachbereichsleiter Ramcke
9. Umbesetzung in Gremien
10. Anträge der Fraktionen
11. Anfragen der Fraktionen
- 11.1 Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den **Anfrage 15/109**
Kitas **CDU, SPD K**

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/109 **folgt**
12. Besondere Vorkommnisse
13. Bericht aus der Verwaltung
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 15. Niederschrift über die 22. Sitzung vom 25.06.2024
- 16. Personalmaßnahmen
- 16.1 Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereichs 03 - **15/2533 B**
Kommunikation -
Berichterstattung: ELR Limbach
- 16.2 Personalmaßnahmen; hier: Zuständigkeit des **15/2528 B**
Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach
- 16.3 Personalmaßnahme: Einstellung von Beschäftigten, hier: **15/2526 K**
Dringlichkeitsentscheidung
Berichterstattung: ELR Limbach
- 17. Anfragen und Anträge
- 18. Besondere Vorkommnisse
- 19. Bericht aus der Verwaltung
- 20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Niederschrift
über die 22. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 25.06.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Einmahl, Rolf
Dr. Elster, Ralph
Henk-Hollstein, Anne
Loepp, Helga
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

Vorsitzende

SPD

Heinisch, Iris
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Soloch, Barbara
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

für Holtmann-Schnieder

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Fliß, Rolf
Dr. Seidl, Ruth
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Noe, Yannick Niels

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Stadtmann, Matthias

beratendes Mitglied

Von den Geschäftsstellen der Fraktionen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Wiener, Markus	AfD
Kossen, Wilfried	Die Linke.
von Kruedener, Aaron	Die FRAKTION
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Hillringhaus, Tilman
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz, Alexandra
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Dr. Franz, Corinna

Baldsiefen, Sonja, LVR-Stabsstelle 00.200
Dimopoulos, Ioannis, LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, komm. Leiter LVR-Stabsstelle 00.200
Fischer, Martina, Leiterin LVR-Fachbereich 14
Heckmann, Vivian, LVR-Fachbereich 14
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LVR-Direktorin
Dr. Hildesheim, Doris, komm. Leiterin LVR-Fachbereich 03
Hüllenkrämer, Tanja, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LVR-Direktorin
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vorsitzende LVers
Lenzen, Barbara, LVR-Fachbereich 14
Rohde, Mareike, LVR-Fachbereich 14
Schätzer, Norbert, Gesamtpersonalrat
Schneider, Sandy, persönliche Referentin ELR
Wiese, Waldemar, Leiter LVR-Fachbereich 21

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 23.04.2024	
3. Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2023	15/2282 K
4. Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2023	15/2275 K
5. Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035	15/2324 B
6. Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben	15/2387 B
7. Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen	15/2320 K
8. Eckpunkte zu einem Modellprojekt "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung"	15/2368 B
9. Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2024	15/2289 K
10. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2022	15/2286 K
11. Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025	15/2435 B
12. Museumsverband NRW e. V. hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027	15/2390 B
13. Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds	15/2310 B
14. Außerplanmäßige Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn	15/2207 B
15. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)	15/2413 B
16. Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages vom 9. bis 10. September 2024 im Kloster Seeon in Oberbayern hier: Benennung von Delegierten	15/2449 B

17. Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider
hier: Umbenennung der Verwaltungsvertretung des LVR im Vorstand und im Stiftungsrat **15/2487 B**
18. Dienstreisen
- 18.1 Dienstreisen von Mitgliedern des LJHA zu den Gedenkstätten in Italien und Frankreich **15/2470 B**
- 18.2 Zustimmung zur Dienstreise zum Jubiläums-Sommerfest 2024 des Klinikums Oberberg, Zentrum für Seelische Gesundheit Klinik Marienheide **15/2466 B**
- 18.3 Zustimmung zur Dienstreise zum Sommerfest der NRW-Landesregierung in Brüssel **15/2473 B**
- 18.4 Zustimmung zur Dienstreise "Feierstunde Chefarztwechsel" im Kreiskrankenhaus Gummersbach, Klinikum Oberberg **15/2483 B**
- 18.5 Unterrichtung des Landschaftsausschusses über die Einwilligung der Vorsitzenden zu Dienstreisen **15/2465 K**
19. Umbesetzung in Gremien
20. Anträge der Fraktionen
- 20.1 Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben **Antrag 15/181/1 GRÜNE B**
- 20.2 Umbenennung des LVR-Wissenschaftspreises in "Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR" **Antrag 15/186 CDU, SPD B**
21. Anfragen der Fraktionen
- 21.1 Beförderungen im LVR **Anfrage 15/102 AfD K**
- Beantwortung der Anfrage Nr. 15/102
- 21.2 Anfrage Modellprojekt Inklusiver Sozialraum **Anfrage 15/106 GRÜNE K**
- Beantwortung der Anfrage Nr. 15/106
22. Besondere Vorkommnisse
23. Bericht aus der Verwaltung
24. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
25. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 23.04.2024
26. Klinik Alteburger Straße gGmbH

26.1	Klinik Alteburger Straße gGmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinik Alteburger Straße gGmbH	15/2436 B
26.2	Klinik Alteburger Straße gGmbH Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft durch Verlängerung des eingeräumten Liquiditätsrahmens	15/2438 B
27.	Klinikum Oberberg GmbH Verschlankung Konzernstruktur Klinikum Oberberg / Teilveräußerung MVZ Oberberg GmbH	15/2439 B
28.	Verkauf einer Eigentumswohnung aus dem Allgemeinen Grundvermögen zugunsten des LVR-Landesmuseums	15/2434 B
29.	Zustimmung zu der Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Gemeinnützigen Gesellschaft für Digitale Gesundheit mbH" zur Aufnahme weiterer Gesellschafter	15/2386 B
30.	Taskforce zur Konsolidierung der LVR-Kliniken: Mehr Wirtschaftlichkeit durch Synergien im Verbund	15/2362 B
31.	LVR-Klinik Köln: Modellprojekt Haus D	15/2429 B
32.	Krankenhausplanung NRW 2022: Übernahmevertrag zwischen dem LVR als Träger der LVR-Klinik Bedburg- Hau und der Katholischen Karl-Leisner gGmbH zur Übernahme der neurologischen Fachabteilung und der Stroke-Unit	15/2377 B
33.	Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein- Westfalen (KPF.NRW) hier: Evaluation des Pilotprojekts und Entscheidung über die Aufnahme des unbefristeten, regulären Betriebs (Verstetigung)	15/2389 B
34.	Personalmaßnahmen	
34.1	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 02 - Rechnungsprüfung	15/2352 B
34.2	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereichs 31 - Baumaßnahmen -	15/2445 B
34.3	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereichs 33 - Facility-, Umwelt- und Energiemanagement -	15/2452 B
34.4	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	15/2442 B
35.	Anfragen und Anträge	
36.	Besondere Vorkommnisse	
37.	Bericht aus der Verwaltung	

38. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:52 Uhr
Ende der Sitzung:	11:10 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißt die **Vorsitzende** Tilman Hillringhaus als neuen Landesrat des Dezernates 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten in dieser Runde herzlich willkommen.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Klemm teilt mit, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantrage die Vertagung des Tagesordnungspunktes 11 "Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025" in die nächste Sitzungsrunde mit empfehlender Beschlussfassung im Sozialausschuss und Gesundheitsausschuss. Der Landschaftsausschuss schließt sich dem einvernehmlich an. Die 3. aktualisierte Tagesordnung wird damit einstimmig anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 21. Sitzung vom 23.04.2024

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird ohne Anmerkung anerkannt.

Punkt 3

Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2023

Vorlage Nr. 15/2282

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2282 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2023

Vorlage Nr. 15/2275

Herr Hillringhaus informiert, die Verwaltung plane derzeit mit einem planerischen negativen Jahresergebnis in Höhe von rund 36 Mio. €. Auf Basis einer ersten Ergebnishochrechnung zum 30.04.2024 sei eine negative Abweichung festgestellt worden. Nach Bewertung der Liquiditätslage und -entwicklung werde aus kaufmännischer Vorsicht bei der Hausbank eine Liquiditätskreditlinie bereits in 2024 beantragt und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, erst in 2026. Die übrigen Schritte würden gemäß Vorlage umgesetzt.

Der Bericht zur Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung des Liquiditätsmanagements wird gemäß Vorlage Nr. 15/2275 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm

Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035

Vorlage Nr. 15/2324

Herr Prof. Dr. Rolle dankt der Verwaltung für das Programm, welches in den letzten Jahren vorgelegt worden sei und heute auch zur Beschlussfassung stehe. Er weist darauf hin, Grundlage sei ein Antrag der Fraktionen CDU und SPD gewesen, die Mittel entsprechend einzusetzen.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet:

1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten.
2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld.
3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen.
4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)
LVR-Gerricusschule (15/1611)
LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.
5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.
6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.
7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.

Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.

Punkt 6

Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben

Vorlage Nr. 15/2387

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

Punkt 7

Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen

Vorlage Nr. 15/2320

Das Vorgehen der Verwaltung zum Umgang mit dem Deutschlandticket und des Schüler-Deutschlandticket NRW an den LVR-Schulen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2320 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Eckpunkte zu einem Modellprojekt "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung"

Vorlage Nr. 15/2368

Herr Prof. Dr. Rolle weist darauf hin, dass es zu dieser Thematik in der heutigen Ausgabe des Kölner Stadt-Anzeigers einen Artikel gebe. Die Problematik sei dem LVR seit mehreren Jahrzehnten bekannt. Er erhoffe sich von der Verwaltung, dass das Thema bei dem Modellprojekt Berücksichtigung finde bzw. durch das Modellprojekt Wege gefunden werden, wie die betroffenen Personen in das "normale" Arbeitsleben integriert werden können. **Herr Lewandrowski** informiert zu der beschriebenen Entgeltproblematik bei Beschäftigten in Werkstätten, dass die Bundesregierung noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf, das sog. Werkstättengesetz, plane - mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modellprojekt zur "regionalen Evaluation betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAp) in WfbM" gemäß Vorlage Nr. 15/2368 zu erarbeiten und umzusetzen.

Punkt 9

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2024

Vorlage Nr. 15/2289

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2024 (Berichtsjahr 2022) werden gemäß Vorlage Nr. 15/2289 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2022

Vorlage Nr. 15/2286

Der regionalisierte Datenbericht 2022 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2286 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025

Vorlage Nr. 15/2435

Die Beschlussfassung über die Vorlage wird vertagt.

Punkt 12

Museumsverband NRW e. V.

hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027

Vorlage Nr. 15/2390

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

1. Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.
3. Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.

Punkt 13

Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds

Vorlage Nr. 15/2310

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Den Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2310 zugestimmt.

Punkt 14

Außerplanmäßige Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn

Vorlage Nr. 15/2207

Die Frage von **Herrn Noe**, ob eine Dauerleihgabe in Betracht gezogen worden sei, beantwortet **Frau Dr. Franz** dahingehend, dass das Objekt zum Verkauf gestanden habe und jetzt mit verschiedenen Fördermitteln sowie Eigenmitteln angekauft werden könne. Dadurch bestehe die Möglichkeit, das Gemälde in der Dauerausstellung zu platzieren, was für das übliche Verfahren gesprochen habe.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 15/2207 zugestimmt.

Punkt 15

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)

Vorlage Nr. 15/2413

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 4 Satz 2 der Satzung der RVK für die Zeit bis zum Ende der laufenden 13. Wahlperiode am 12. März 2026 auf Vorschlag des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d der Satzung der RVK vorschlagsberechtigten Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) Frau Saskia Lagemann, (designierte) Verbandsgeschäftsführerin des RSGV, gemäß Vorlage Nr. 15/2413 zum Mitglied des Verwaltungsrats der RVK.

Punkt 16

Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages vom 9. bis 10.

September 2024 im Kloster Seeon in Oberbayern

hier: Benennung von Delegierten

Vorlage Nr. 15/2449

Herr Einmahl schlägt für die Fraktionen CDU und SPD Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle vor.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Vorlage Nr. 15/2449 folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages, die im Rahmen der Jahrestagung vom 9. bis 10. September 2024 im Kloster Seeon in Oberbayern stattfindet: Prof. Dr. Jürgen Rolle
2. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Punkt 17

Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider

hier: Umbenennung der Verwaltungsvertretung des LVR im Vorstand und im Stiftungsrat

Vorlage Nr. 15/2487

Die Vorsitzende teilt mit, im Ältestenrat seien die Gründe dafür benannt worden, warum die Vorlage kurzfristig vorgelegt worden sei.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Landschaftsausschuss stimmt gemäß Vorlage Nr. 15/2487 den Vorschlägen der Verwaltung zu und beschließt folgende Umbenennung der Verwaltungsvertretung des LVR im Vorstand und im Stiftungsrat der Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch mit Wirkung ab dem 1. September 2024:

1. Herr Prof. Dr. Valk wird aus dem Vorstand sowie Frau Kessing aus dem Stiftungsrat der

Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2024 abberufen.

2. Anstelle von Herrn Prof. Dr. Valk wird zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch mit Wirkung ab dem 1. September 2024 Frau Kessing in den Vorstand der Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider benannt.

3. Anstelle von Frau Kessing wird zum nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch mit Wirkung ab dem 1. September 2024 Herr Kohlenbach in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider benannt.

Punkt 18 **Dienstreisen**

Punkt 18.1 **Dienstreisen von Mitgliedern des LJHA zu den Gedenkstätten in Italien und Frankreich** **Vorlage Nr. 15/2470**

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig bei Enthaltung der AfD** ohne Aussprache:

Den Dienstreisen je eines Mitgliedes des LJHA zu den Gedenkveranstaltungen in Sant Anna di Stazzema (Italien) und Maillé (Frankreich) im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2470 zugestimmt.

Punkt 18.2 **Zustimmung zur Dienstreise zum Jubiläums-Sommerfest 2024 des Klinikums Oberberg, Zentrum für Seelische Gesundheit Klinik Marienheide** **Vorlage Nr. 15/2466**

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Dienstreise zur Teilnahme am Jubiläums-Sommerfest 2024 des Klinikums Oberberg, Zentrum für Seelische Gesundheit Klinik Marienheide am 30. Juni 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2466 zugestimmt.

Punkt 18.3 **Zustimmung zur Dienstreise zum Sommerfest der NRW-Landesregierung in Brüssel** **Vorlage Nr. 15/2473**

Der Landschaftsausschuss **beschließt mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. gegen die AfD** ohne Aussprache:

Der Dienstreise zur Teilnahme am Sommerfest der NRW-Landesregierung in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union am 1. Juli 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2473 zugestimmt.

Punkt 18.4

Zustimmung zur Dienstreise "Feierstunde Chefarztwechsel" im Kreiskrankenhaus Gummersbach, Klinikum Oberberg Vorlage Nr. 15/2483

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der Dienstreise zur Teilnahme an der Feierstunde anlässlich des Chefarztwechsels an der Klinik für Innere Medizin, Gastroenterologie im Kreiskrankenhaus Gummersbach, Klinikum Oberberg am 3. Juli 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2483 zugestimmt.

Punkt 18.5

Unterrichtung des Landschaftsausschusses über die Einwilligung der Vorsitzenden zu Dienstreisen Vorlage Nr. 15/2465

Die Dienstreisen, in die die Vorsitzende des Landschaftsausschusses eingewilligt hat, werden gemäß Vorlage Nr. 15/2465 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 19

Umbesetzung in Gremien

Anträge auf Umbesetzung in Gremien liegen keine vor.

Punkt 20

Anträge der Fraktionen

Punkt 20.1

Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben Antrag Nr. 15/181/1 GRÜNE

Frau Dr. Seidl teilt mit, der Antrag sei auf Anregung der Kommission Gleichstellung präzisiert worden. **Herr Prof. Dr. Rolle** informiert, die SPD werde dem Antrag zustimmen, und regt als Namensträgerin für einen Raum die Künstlerin Bettina Heinen-Ayech an. **Frau Zsack-Möllmann** bedankt sich für den Vorschlag und teilt mit, dass Frau Heinen-Ayech auch kürzlich in Solingen mit dem FrauenOrt NRW ausgezeichnet worden sei.

Der Landschaftsausschuss beschließt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen AfD:**

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Bei anstehenden Umbenennungen von Gebäuden und Räumen und künftigen Namensvergaben auch Namen von Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geschaffen haben, zu berücksichtigen.
2. Schul- und Klinikleitungen darauf hinzuweisen, bei der Vergabe von Namen für Klinik- und Schulgebäude auf die Berücksichtigung von Frauennamen zu achten.
3. Eine entsprechende Liste mit überregionalen und lokalen Namen mit Hilfe von

Gleichstellungsstellen und Stadtarchiven zu erfragen.

Punkt 20.2

Umbenennung des LVR-Wissenschaftspreises in "Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR"

Antrag Nr. 15/186 CDU, SPD

Der Landschaftsratsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Der LVR-Wissenschaftspreis wird umbenannt in „Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR“. Die Verwaltung wird beauftragt, dies unmittelbar nach Beschlussfassung umzusetzen.

Punkt 21

Anfragen der Fraktionen

Punkt 21.1

Beförderungen im LVR

Anfrage Nr. 15/102 AfD

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/102

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/102 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 21.2

Anfrage Modellprojekt Inklusiver Sozialraum

Anfrage Nr. 15/106 GRÜNE

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/106

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/106 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 22

Besondere Vorkommnisse

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 23

Bericht aus der Verwaltung

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 24
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Köln, 31.07.2024

Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Köln, 12.07.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Vorlage Nr. 15/2357

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	03.05.2024	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	14.05.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	07.06.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	03.09.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	27.09.2024	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	26.11.2024	Kenntnis
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe
geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach
§ 13 AGG**

Beschlussvorschlag:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357 jeweils zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen sind gleich.

Alle haben das **Recht auf Schutz** vor Belästigung oder Beleidigung oder ungerechten Nachteilen.



Das gilt auch **bei der Arbeit**:

Der LVR muss alle Kolleginnen und Kollegen **fair und gerecht behandeln**.

Dafür gibt es bald eine neue **Beschwerdestelle** im LVR.



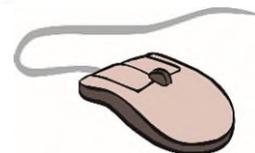
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

§ 13 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).

Im Vorgriff auf die **Neuregelung einer zentralen Beschwerdestelle nach § 13 AGG** für alle im LVR Beschäftigten durch eine Dienstanweisung muss diese Beschwerdestelle in den Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom als zuständig auch für die Beschäftigten in den Wie-Eigenbetrieben festgelegt werden, damit sie **tatsächlich allen Mitarbeitenden des LVR** rechtlich zugänglich wird.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in den o.g. weiteren Betriebssatzungen von den jeweils zuständigen Betriebsausschüssen und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 „Verfahren und Vorschriften“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2357:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

I. Einleitung

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision entwickelt aktuell mit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Beschwerdeverfahren nach dem AGG. Die Neustrukturierung soll einen wichtigen Beitrag zu einem professionellen, menschengerechten Umgang mit Konfliktfällen im dienstlichen Bereich leisten. Sie soll auch Ausdruck einer innerbetrieblichen Beschwerdekultur sein, die Beschwerden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes immer auch als Chance für Lernprozesse, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des LVR sieht.

Die Finalisierung einer Dienstanweisung für eine LVR-weit geltenden zentrale Beschwerdestelle nach § 13 AGG steht bevor. Das Inkrafttreten soll von Beginn an auch mit Wirkung für die Wie-Eigenbetriebe sein, was die Änderung der Betriebssatzungen gemäß Vorlage Nr. 15/2357 erforderlich macht.

II. Die Änderungen im Detail

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der **Betriebssatzung für die LVR-Kliniken** für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in folgenden weiteren Betriebssatzungen von den jeweils **angegebenen Gremien als Betriebsausschüsse** (nur für die jeweils eigene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung empfehlend) und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen, um die neue zentrale AGG-Beschwerdestelle tatsächlich **allen Mitarbeitenden** des LVR rechtlich zugänglich zu machen:

Geltungsbereich	Änderung (Einfügung Absatz)
Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011, § 6 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Krankenhausausschusses 3)	(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13.12.2023, § 11 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 07. September 2005, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität)	(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit das neue AGG-Beschwerdeverfahren vorstellen.

L u b e k

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

§ 1

Der § 11 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 7. September 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 06. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorlage Nr. 15/2492

öffentlich

Datum: 21.08.2024
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Herr Feld

Landschaftsausschuss **03.09.2024** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ersatzbenennung Landesjugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Vorlage Nr. 15/2492 Herrn Dr. Michael Maas als Nachfolger für das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Herrn Jürgen Otto, vor.
2. Vorausgesetzt, Herr Dr. Michael Maas wird durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zum stimmberechtigten Mitglied ernannt, erhebt der Landschaftsausschuss gegen den Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW keine Einwände und schlägt besagtem Ministerium Frau Tanja Osterhoff als Nachfolgerin für das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Herrn Dr. Michael Maas, vor.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

1. Herr Jürgen Otto, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland, hat mit E-Mail vom 02.07.2024 sein Mandat mit Wirkung zum 31.07.2024 niedergelegt. Als Nachfolger wird Herr Dr. Michael Maas vorgeschlagen.

2. Herr Dr. Michael Maas ist stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland. Sofern Herr Dr. Maas zum stimmberechtigten Mitglied ernannt wird, muss auch für ihn eine Nachfolgeregelung getroffen werden. Als Nachfolgerin wird Frau Tanja Osterhoff vorgeschlagen.

Gemäß § 11 Abs. 2 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ernennt die oberste Landesjugendbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses ein Ersatzmitglied.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2492:

1. Verfahren bei Ersatzbenennungen für den Landesjugendhilfeausschuss

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, das auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe ernannt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, regeln § 11 Abs. 2, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), dass ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen ist.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter*innen vorzuschlagen.

Die Ernennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 und 4 AG-KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

Dem Landschaftsausschuss ist gemäß § 11 Abs. 2 AG-KJHG vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ersatzbenennung für Herrn Otto

Herr Jürgen Otto, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland, hat mit E-Mail vom 02.07.2024 sein Mandat mit Wirkung zum 31.07.2024 niedergelegt.

Zu Beginn der 15. Wahlperiode wurde Herr Otto von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen und von der obersten Landesjugendbehörde ernannt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW hat mit E-Mail vom 08.08.2024 als Nachfolger für Herrn Otto Herrn Dr. Michael Maas (Abteilungsleiter Jugendhilfe) vorgeschlagen. Herr Dr. Maas ist derzeit bereits stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

Ebenfalls mit E-Mail vom 08.08.2024 wurde Frau Andrea Krolzig (Abteilungsleiterin Kindertageseinrichtungen bei der AWO Bezirksverband Niederrhein) als Ersatzvorschlag benannt.

3. Ersatzbenennung für Herrn Dr. Maas

Herr Dr. Michael Maas ist stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland. Sofern Herr Dr. Maas zum stimmberechtigten Mitglied ernannt wird (siehe Vorschlag unter 2.), muss auch für ihn eine Nachfolgeregelung getroffen werden.

Zu Beginn der 15. Wahlperiode wurde Herr Dr. Maas von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen und von der obersten Landesjugendbehörde ernannt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW hat mit E-Mail vom 08.08.2024 als Nachfolger für Herrn Dr. Maas Frau Tanja Osterhoff (Geschäftsführung AWO Der Sommerberg) vorgeschlagen.

Ebenfalls mit E-Mail vom 08.08.2024 wurde Frau Jennifer Posth-Kulka (Referentin Hilfen zur Erziehung) als Ersatzvorschlag benannt.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/2588

öffentlich

Datum: 12.08.2024
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Frau Müller

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung Landschaftsausschuss	26.08.2024	empfehlender Beschluss
	03.09.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des
Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) für
die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2024 bis 30.06.2028**

Beschlussvorschlag:

1. Herr Dr. Tobias Trierweiler wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zum Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
2. Herr Dirk Heckmann wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
3. Muss in einer nach den Vorschriften des LPVG zu entscheidenden Angelegenheit die Einigungsstelle angerufen werden, so wird der*die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates Personal und Organisation bzw. dessen*deren Vertreter*in im Amt ermächtigt, drei Beisitzer*innen und eine*n Ersatzbeisitzer*in zu benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Oberste Dienstbehörde beim Landschaftsverband Rheinland ist der Landschaftsausschuss, zuständige Personalvertretung ist der Gesamtpersonalrat. Die Wahlperiode des Gesamtpersonalrates hat am 01.07.2024 begonnen und endet am 30.06.2028.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrem*r Stellvertreter*in und Beisitzer*innen.

Auf die vorsitzende Person und dessen*deren Stellvertreter*in haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die Beisitzer*innen müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung bestellt.

Der*Die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates Personal und Organisation bzw. dessen*deren Vertreter*in im Amt wird ermächtigt, für Einigungsstellenverfahren im Einzelfall drei Beisitzer*innen und eine*-n Ersatzbeisitzer*-in zu benennen.

Dabei sollte stets eine Person aus dem LVR-Dezernat „Personal, Organisation“ benannt werden. Die übrigen Beisitzer*innen und Ersatzbeisitzer*innen der Verwaltung sollten nach Möglichkeit dem LVR-Fachbereich, dem die zu entscheidende Angelegenheit zuzuordnen ist, angehören.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2588:

Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2024 bis 30.06.2028

1. Rechtsgrundlage

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreter*in und Beisitzer*innen.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreter*in haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die Beisitzer*innen müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Sie werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt.

Oberste Dienstbehörde beim Landschaftsverband Rheinland ist der Landschaftsausschuss, zuständige Personalvertretung ist der Gesamtpersonalrat. Die Wahlperiode des Gesamtpersonalrates hat am 01.07.2024 begonnen und endet am 30.06.2028. Für diesen Zeitraum ist eine Einigungsstelle zu bilden.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Bei der Einigungsstelle handelt es sich um eine von der obersten Dienstbehörde und der Verwaltung unabhängige Einrichtung, die mit großer Selbständigkeit ausgestattet ist. Nach § 66 Abs. 7 LPVG ist sie bei Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsangelegenheiten berufen, eine Entscheidung herbeizuführen, bzw. eine Empfehlung an das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ zu beschließen.

Die Einigungsstelle wird gem. § 67 Abs. 3 LPVG in der Besetzung mit der vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertreter*in und sechs Beisitzer*innen, die je zur Hälfte von der Personalvertretung und der obersten Dienstbehörde benannt werden, tätig.

Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Vor diesem Hintergrund sind die Bestellung und die Rechtsstellung der Mitglieder der Einigungsstelle zu sehen.

2.2 Anforderungen an die vorsitzende Person bzw. deren Stellvertreter*in sowie deren rechtliche Stellung

Unter Berücksichtigung der Funktion der Einigungsstelle dürfen die vorsitzende Person und der*die Stellvertreter*

- in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien des Einigungsverfahrens stehen,
- nicht zu einer Partei in dem Verhältnis eines*r Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
- nicht wirtschaftlich von der Verwaltung abhängig sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Einigungsstelle gebildet wird,
- nicht zu den Gruppen gehören, die persönlich oder sachlich unmittelbar oder mittelbar am Einigungsverfahren beteiligt sind.

Damit kommen nach Ansicht der Verwaltung folgende Personengruppen für die Wahl zum*zur Vorsitzenden und seiner Stellvertretung nicht in Betracht:

- Mitglieder des Personal- und Landschaftsausschusses,
- Angehörige der Verwaltung,
- Ruhestandsbeamt*innen oder Ruhestandsangestellte des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Vertreter*innen von Gewerkschaften und sonstigen Berufsverbänden.

An die Person des*der Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden keine bestimmten fachlichen Voraussetzungen geknüpft. Es ist nicht erforderlich, dass sie die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie brauchen auch nicht Beschäftigte im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes zu sein.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass nur solche Personen zur vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertreter*in bestellt werden sollten, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage sind, in kontroversen Fällen die nicht in unerheblichem Umfang anfallenden juristischen Fragestellungen zu lösen.

Aus den genannten Gründen benennt die Verwaltung

- als Vorsitzenden der Einigungsstelle für den Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Herrn Dr. Tobias Trierweiler, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, dort Gruppenleiter für das (finanzielle) Dienstrecht,

- als stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle für den Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Herrn Dirk Heckmann, Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltungs-, Straf- und Internetrecht.

Der Gesamtpersonalrat hat sein Einverständnis zu dem Beschlussvorschlag erklärt.

2.3 Aufwandsentschädigung für die vorsitzende Person

Das Innenministerium für das Land Nordrhein-Westfalen hat per Erlass einheitliche Sätze für die Aufwandsentschädigung empfohlen. In Anlehnung hieran wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 84,00 € pro Stunde (incl. Vor- und Nachbereitungszeiten) angesetzt. Hinzu kommt ggfs. noch eine Reisekostenvergütung.

2.4 Stellung der Beisitzer*innen

Die Beisitzer*innen der Einigungsstelle sind gem. § 67 Abs. 2 LPVG unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Das bedeutet, dass sie nicht an Weisungen und Aufträge der Beteiligten, von denen sie in die Einigungsstelle berufen wurden, gebunden sind.

Seit Inkrafttreten des novellierten LPVG im Jahr 2011 werden die Beisitzer*innen nicht mehr für die Dauer der gesamten Wahlperiode der Personalvertretung, sondern für das jeweilige Einigungsstellenverfahren anlassbezogen benannt (§ 67 Abs. 1 Satz 5 LPVG).

3. Berufungsverfahren für die Mitglieder der Einigungsstelle

Über die Berufung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen gibt § 67 LPVG keine Auskunft, weil insoweit die für den Aufbau der Verwaltung geltenden Bestimmungen – im gemeindlichen Bereich also die Vorschriften der Gemeindeordnung, für den Landschaftsverband Rheinland entsprechend die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung – anzuwenden sind.

Da das Ergebnis der Einigung zwischen oberster Dienstbehörde und Personalvertretung über die vorsitzende Person und deren Stellvertretung auf der Seite der obersten Dienstbehörde durch LA-Beschluss zustande kommt, ist die Durchführung dieses Beschlusses dem*der Direktor*-in des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Landschaftsverbandsordnung übertragen. Hiernach ist die Unterrichtung der Personen, die nach dem übereinstimmenden Willen der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu berufen sind, eine Angelegenheit, die in den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des*der Landesdirektors*in fällt.

4. Benennung von Beisitzer*innen für anhängige Einigungsstellenverfahren

Die Auswahl von Beisitzer*innen aus der in früheren Wahlperioden vom LA zu beschließenden Liste im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens wurde mit Beschluss Nr. 7/775 LA vom 20.12.1983 auf die Landesrätin*den Landesrat des LVR-Dezernates „Personal“ bzw. dessen*deren Vertretung im Amt übertragen.

Die Praxis der Benennung der Beisitzer*-innen durch die*den Landesrat*rätin des LVR-Dezernates „Personal, Organisation“ bzw. dessen*deren Vertretung im Amt sollte auch für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung beibehalten werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den*die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates „Personal und Organisation“

bzw. deren*dessen Stellvertretung im Amt zur Benennung der Beisitzer*-innen zu ermächtigen.

Um eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle zu ermöglichen, sollte stets bei allen Einigungsstellenverfahren eine Person aus dem LVR-Dezernat „Personal, Organisation“ benannt werden. Die übrigen Beisitzer*-innen und Ersatzbeisitzer*-innen der Verwaltung sollten nach Möglichkeit dem LVR-Fachbereich, dem die zu entscheidende Angelegenheit zuzuordnen ist, angehören.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/2599

öffentlich

Datum: 15.08.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **03.09.2024** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 1. Oktober 2024
hier: Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des
Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 1. Oktober 2024:

2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 1. Oktober 2024 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung aus.
3. Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Bei der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:	Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	ja	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 1. Oktober 2024 in Düsseldorf statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen gemäß Auskunft des Landkreistages NRW keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2599:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 1. Oktober 2024 in Düsseldorf statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen gemäß Auskunft des Landkreistages NRW keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur darauffolgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der Landkreisversammlung am 1. Oktober 2024 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

2. Entsendung der / des Delegierten

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf, sofern die Benennung aus der Mitte der politischen Vertretung erfolgt ist. Bei der Benennung einer Verwaltungsvertretung obliegt die Verhinderungsvertretung der LVR-Direktorin.

Im Auftrag

W i e s e

Vorlage Nr. 15/2581

öffentlich

Datum: 27.08.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Ramcke

Landschaftsausschuss	03.09.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.09.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 15/2581 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Es wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2581:

Am 19.02.2024 wurde durch die Direktorin des Landschaftsverbandes die Task Force Dez.4 (TF4) eingerichtet.

Der Auftrag an die TF4 lautete zusammengefasst,

- das festgestellte Defizit für den Jahresabschluss 2023 und die Planung für das Haushaltsjahr 2024 zu analysieren,
- ggf. Steuerungsdefizite aufzuklären und Vorschläge für organisatorische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere die Etablierung eines Finanz- und Fachcontrollings, zu erarbeiten.

Der Abschlussbericht der Task Force ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

R a m c k e

Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Auftrag	2
2. Mitglieder der TF4 und Vorgehensweise	2
2.1 Mitglieder der TF4	2
2.2 Vorgehensweise.....	3
3. Fehlentwicklungsanalyse.....	4
3.1 Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen.....	4
3.2 Basisleistung I	4
3.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL).....	5
3.4 Leistungen der Frühförderung (IFF/FF)	5
3.5 Abweichungen in der PG 074	5
3.5.1 Organisation des Haushalts-/Abrechnungs- und Controllingbereichs	5
3.5.2 Ist-Aufnahme Haushaltsprognose	6
3.5.3 Feststellungen zum Haushalt	7
3.5.3.1 Haushaltsjahr 2023	8
3.5.3.2 Haushaltsplanung 2024	9
3.6 Maßnahmen der Task Force	9
3.6.1 Prognoseverfahren Basisleistung I	9
3.6.2 Prognoseverfahren hinsichtlich der ihpL	10
4. Maßnahmen des LVR Dezernats 4	11
5. Exkurs: Keine Anzeichen für doloses Handeln	13
6. Fazit.....	14

Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich

1. Ausgangslage und Auftrag

Seit der erfolgten Aufgabenübertragung im Rahmen des BTHG zum 01.08.2020 ist das LVR-Dezernat 4 auch zuständig für Maßnahmen der Eingliederungshilfe an Kindern im Elementarbereich.

In 2023 wurde zum Jahresabschluss ein erhebliches Defizit ausgewiesen, das auf ansteigende Aufwendungen für diese Eingliederungshilfeleistungen zurückzuführen ist. Zugleich wurde zum Jahresanfang 2024 deutlich, dass es auch in diesem Jahr erneut zu erheblichen Planabweichungen im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder, dort insbesondere bei den sogenannten individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL), kommen wird.

Am 19.02.2024 wurde durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, die Task Force Dez.4 (TF4) eingerichtet.

Der Auftrag an die TF4 lautete zusammengefasst,

- das festgestellte Defizit für den Jahresabschluss 2023 und die Planung für das Haushaltsjahr 2024 zu analysieren,
- ggf. Steuerungsdefizite aufzuklären und Vorschläge für organisatorische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere die Etablierung eines Finanz- und Fachcontrollings, zu erarbeiten.

Zum Leiter der TF4 wurde Herr Daniel Ramcke, zu diesem Zeitpunkt Leiter der Abteilung 12.60, berufen.

2. Mitglieder der TF4 und Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund des erteilten Auftrags wurden als Mitglieder der TF4 Expert*innen aus Fach- und Querschnittsdezernaten berufen, die insbesondere in den Bereichen Finanzen, Haushalt, Organisation und Controlling über entsprechende Fachkenntnis verfügen. Die fachliche Expertise hinsichtlich der materiellen Eingliederungshilfe wurde durch eine Beteiligung des LVR-FB 41 gewährleistet.

2.1 Mitglieder der TF4

Die LVR-Dezernate 1, 2, 4 und 7 benannten nachfolgende Personen als Mitglieder der TF4:

- Herr Daniel Ramcke, Abteilungsleitung 12.60 (Abteilung Organisation, Stellenplan, PK-Budgets, IT-Management),

- Herr René Koch Teamleitung 12.63 (Organisation und Controlling),
- Frau Lolita Kaiser Teamleitung 21.11 (Haushalt; tatsächliche Einbindung in die Task Force und die Berichtserstellung begrenzt auf Teilnahme an Terminen am 06.03.2024 und 12.03.2024 sowie auf die Bereitstellung von Informationen auf Anforderung der Task Force-Leitung, konkret: Entwicklung der Rückstellungen in dem betroffenen Bereich),
- Herr Jürgen Bruchhaus LVR Fachbereichsleitung 41 (Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen),
- Frau Bärbel Merten Abteilungsleitung 41.40 (Fallmanagement, Reg.Bezirk Düsseldorf),
- Herr Pascal Bräuning Abteilungsleitung 71.30 (Haushalt, Altenpflegeausgleichsverfahren).

2.2 Vorgehensweise

Der Prüfungszeitraum belief sich vom 19.02.24 bis zum 31.05.24. Als Grundlage für die weiteren Prüfverfahren der TF4 wurden zunächst nachfolgende Berichte und Daten durch das LVR-Dezernat 4 erhoben und der TF4 zur Verfügung gestellt¹. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Untersuchung der ihpL:

- Bericht/Auswertung zu allen Kindern, denen individuelle heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Assistenzleistungen) bewilligt wurden, bezogen auf das einzelne Kind, Höhe der jeweils bewilligten Stundenleistungen, Zeitraum des Leistungsbezugs,
- Weitere Auswertungen zur Leistungserbringung durch Drittanbieter oder trägereigenes Personal, welches Modell der Basisleistung I (Zusatzkraft oder Gruppenstärkenabsenkung) erhält das Kind?
- Bericht /Auswertung von Stundenzumessungen, Anzahl der bewilligten Stunden pro Kind pro Region, Feststellung des regionalen Medianwertes (breite Mitte) / Erläuterung von Ausreißern nach oben und unten, Regionalvergleich,
- Schlussfolgerungen hinsichtlich Bedarfszumessungen und/oder Anzeichen für doloses Handeln.

Soweit möglich:

- Ermittlung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Assistenzleistungen (SAP-Buchungen) in den Kindergartenjahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022,

¹ Aufgrund der Datenmenge können nicht alle Berichte und Auswertungen dem Abschlussbericht beigelegt werden

2022/2023 und 2023/2024, in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022, 2023. Darstellung der Entwicklung bezogen auf die Kindergartenjahre und die Haushaltsjahre,

- Ermittlung der periodenfremden Aufwendungen, die den Kindergartenjahren bzw. den Haushaltsjahren zugeordnet werden können (= Buchungen in den Folgejahren auf Vorjahre),
- Berichte zu Kindertageseinrichtungen, den Modellen der Basisleistung I, den Belegungssituationen und den Auswirkungen auf den Haushalt (Hinterlegung mit den aktuellen Pauschalen),
- Die Darstellung des Bewilligungs- und Abrechnungsprozesses; die Prozessbeschreibungen sind als Anlagen beigelegt.

All diese Auswertungen wurden mit bestehenden SAP-Berichten gemacht, teilweise mussten allerdings neue Berichte programmiert werden, um zu den geforderten Auswertungen kommen zu können. Es wurden darüber hinaus Fachgespräche mit den Leitungen der Abteilungen im LVR-FB 41, der FBL 41 und LR 4 geführt.

Die Ergebnisse der Berichte und Prüfungen wurden von der TF4 im Hinblick auf ein funktionierendes Finanz- und Fachcontrolling analysiert und bewertet. Dabei war es von Anfang an Ziel der TF4 nicht nur Schwachstellen festzustellen, sondern zugleich Lösungen für deren Behebung zu erarbeiten.

3. Fehlentwicklungsanalyse

Seitens des LVR-Dezernats 4 werden nachfolgende Eingliederungshilfeleistungen für Kinder im Elementarbereich mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung erbracht.

3.1 Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

Umfasst sind sämtliche heilpädagogischen und komplementären Betreuungsleistungen für leistungsberechtigte Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen (reine bzw. kombinierte Einrichtungen).

3.2 Basisleistung I

Diese umfasst die nach dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX vereinbarten heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kitas, die - aufsetzend auf die Leistungen nach dem KiBiz² - als originäre Eingliederungshilfeleistung durch das LVR-Dezernat 4 bewilligt und finanziert werden. Die Basisleistung I erfolgt über zwei mögliche Modelle: die Gruppenstärkenabsenkung oder die Finanzierung von zusätzlichen Fachkraftstunden (Modell Zusatzkraft).

² Nach der Anlage zu den Kindpauschalen KiBiz NRW (§33) erhalten Kitas für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen folgende erhöhte Pauschalen zum Ausgleich des Mehrbedarfs: Ü3 rd. 22.000 €, U3 rd. 23.000 €, U3 IIC rd. 25.000 € pro Kind pro Jahr.

Bei dem Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke bestehen und es kommen zusätzliche Stunden für die einzelnen Kinder mit (drohender) Behinderung ins System. Bei der Gruppenstärkungsabsenkung wird die im KiBiz festgelegte Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der nach KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt hingegen unverändert. Dadurch verbessert sich der Betreuungsschlüssel für das einzelne Kind. Die Finanzierung der sich ergebenden Differenz zu dem erforderlichen Personalschlüssel für eine volle Gruppe erfolgt durch die Basisleistung I der Landschaftsverbände.

3.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL)

Ist die Basisleistung I nicht ausreichend, den festgestellten individuellen Teilhabebedarf des leistungsberechtigten Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen“ (Assistenzleistungen) für diese Kinder erbracht werden (Ziffer A.2.1 Nr.6 Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX).

3.4 Leistungen der Frühförderung (IFF/FF)

Leistungen der Frühförderung nach der Frühförderverordnung werden erbracht als

- Interdisziplinäre Leistungen in der Frühförderung, als Kombination von heilpädagogischen Leistungen und medizinisch therapeutischer Leistungen Rehabilitation (Komplexleistung),
- Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung.

3.5 Abweichungen in der PG 074

Die Task Force betrachtete den Haushalt des Dez.4. Die Planabweichungen sind insbesondere in der PG 074 entstanden. Hier werden folgende Leistungen der Eingliederungshilfe verbucht:

- Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen inkl. individueller heilpädagogischer Leistungen (ihpL),
- Basisleistung I,
- Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL) in Regelkindertageseinrichtungen.

Die Planabweichungen sind im Wesentlichen bei der Basisleistung I und den ihpL in den Regelkindertageseinrichtungen entstanden, so dass die dortigen Entwicklungen sowie die zugrundeliegenden Verfahren der Haushaltsprognose intensiv betrachtet wurden.

3.5.1 Organisation des Haushalts-/Abrechnungs- und Controllingbereichs

Die Haushaltsbewirtschaftung, das Controlling und die Abrechnungen für Leistungen der Eingliederungshilfe finden im LVR-Fachbereich 41, „Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit drohender Behinderung“ statt. Sie erfolgen in zwei Abteilungen:

- Abteilung 41.10, „Querschnittsaufgaben“. Der Abteilung sind folgende Aufgabenfelder zugewiesen: Geschäftsleitung, Haushalt und Controlling, Registratur, IT-KO Dez.4,
- Abteilung 41.20, Fachthemen, Verwaltung und Abrechnung. Der Abteilung sind folgende Aufgabenfelder zugewiesen: Fachthemen, Fachcontrolling, Abrechnung, Vertragsangelegenheiten, Sachbearbeitung.

Als Anlage ist das Organigramm des FB 41 beigefügt.

3.5.2 Ist-Aufnahme Haushaltsprognose

Bei der Darstellung des Ist-Aufnahme wird nur der Ist-Zustand wiedergegeben, der sich bei der Einrichtung der TF 4 zeigte. Weitere Analysen und Optimierungen werden im Weiteren dargestellt.

Die Leitung der Task Force führte die erforderlichen Gespräche, um sich einen Überblick zu verschaffen, wie bisher die Prognosen für die o.a. Leistungen erstellt wurden.

Nach den Feststellungen der TF4 ergab sich zur Aufstellung der Planzahlen und bei der Erstellung der Prognosen folgendes Bild:

Die Prognosen zu den Leistungen der PG 074 wurden zu den vom LVR-Fachbereich 21 vorgegebenen Terminen der Finanzprognose erstellt (30.04., 31.07. und 30.11 sowie Jahresabschluss). Zum Stichtag 30.04.2023 wurde noch ein Überschuss von 9,1 Mio. € prognostiziert. Während in der 2. Prognose (Stichtag 31.07.2023) ein Fehlbetrag von 11,8 Mio. € mitgeteilt wurde, belief sich der Fehlbetrag in der 3. Prognose zum Stichtag 30.11.2023 bereits auf 78,1 Mio. €. Diese Entwicklung in der Prognostizierung zeigt eine außergewöhnliche Dynamik in der unterjährigen Bewirtschaftung der Aufwendungen, deren ganzes Ausmaß sich erst im späteren Verlauf des Jahres offenbarte.

Grundsätzlich war daher anhand der Prognosen die Entwicklung der Aufwände transparent und dem LVR-Fachbereich 21 bekannt. Der LVR-Fachbereich 21 hat daher mehrfach das Fachdezernat aufgefordert, die Aufwandsentwicklungen eingehend zu analysieren, um geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln sowie ein aussagekräftiges Controllingsystem zu implementieren. Über die Aufwandsentwicklungen wurde regelmäßig im Finanz- und Wirtschaftsausschuss berichtet.

Als wesentliches Defizit muss der mangelnde Austausch und die unzureichende Abstimmung im Dezernat 4 zwischen Haushaltsbereich und Fachcontrolling konstatiert werden. Der Haushaltsbereich war nicht in der Lage, die gemeldeten Werte nachzuvollziehen oder zu interpretieren. Es wurden diese Werte ins NKF-System eingegeben, verbunden mit dem Erfordernis der möglichen Auflösung von Rückstellungen für periodenfremden Aufwand, der für die Vorjahre im aktuellen Haushaltsjahr gebucht wurde und für den nach dem Vorsichtsprinzip beim Jahresabschluss des Vorjahres die entsprechenden Rückstellungen gebildet wurden.

Abweichende ex post Entwicklungen wurden zwar nachvollzogen, um zu begründen, warum es zu wesentlichen Steigerungen des Aufwands in den einzelnen Leistungsbereichen gekommen war. Allerdings gab es keinen Ansatz, die Entwicklung der einzelnen Leistungsbereiche im Hinblick auf die Implementierung einer ggf. erforderlichen Gegensteuerung kritisch zu hinterfragen.

3.5.3 Feststellungen zum Haushalt

Vorab müssen einige Besonderheiten für den Haushalt der PG074 dargestellt werden, insbesondere da ein Kindergartenjahr und ein Haushaltsjahr nicht kongruent sind. Dies erschwert die Planung und Bewirtschaftung sowie den Jahresabschluss.

Im Einzelnen: das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Stichtag für die Meldung – durch die örtliche Ebene – für die Kinder mit einem Teilhabebedarf, die neu ins System kommen, also für die Basisleistung I gemeldet werden, ist der 15.03. eines Jahres. Die Planung für den Haushalt hat aber bereits im Mai des Vorjahres stattgefunden. Somit liegt die Schwierigkeit vor, zu prognostizieren, wie sich die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder der Höhe nach entwickeln wird. Da die Aufgabe erst zum 01.08.2020 auf den Landschaftsverband Rheinland übertragen wurde und auch die Basisleistung I als neue Leistung definiert wurde, lagen kaum Erfahrungswerte vor.

Die Gesamtsituation wird noch dadurch erschwert, dass für die örtliche Ebene die Möglichkeit besteht, die leistungsberechtigten Kinder an zwei weiteren Terminen nachzumelden, am 01.02. des Folgejahres und zum 01.07. des Folgejahres. Nachmeldungen sind also noch bis kurz vor dem Ende des Kindergartenjahres möglich.

Weiterhin scheiden zum 31.07. eines Jahres eine bestimmte Anzahl an Kindern aus dem Leistungsbezug des LVR aus, da sie in die Schule wechseln. Ein bestimmter Anteil der an sich schulpflichtigen Kinder wird allerdings vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt noch ein weiteres Jahr in der Kita. Somit ist es ersichtlich, dass die Planung und auch die unterjährige Prognose sehr differenziert betrachtet werden müssen.

Kinder, denen eine ihpL bewilligt wird, können jederzeit unterjährig ins System kommen, zu dem Zeitpunkt, an dem der Bedarf festgestellt wurde.

Schließlich hat dieses ebenfalls Auswirkungen auf den Jahresabschluss. Für den Aufwand, der in dem jeweiligen Haushaltsjahr für Kinder, die nachgemeldet werden, entsteht, aber erst im Folgejahr ins System kommen, besteht die Verpflichtung, Rückstellungen zu bilden. Auch hierfür lagen wenig Erfahrungswerte vor.

Eine weitere Problematik entsteht dadurch, dass erst abgerechnet werden kann, wenn der Träger oder der Drittanbieter seine Leistungen dem LVR tatsächlich in Rechnung stellt. Auch hier vergeht oft viel Zeit bis die Rechnungen eingehen, so dass hierfür ebenfalls Rückstellungen gebildet werden müssen. Bekannt ist, welche Kinder bestimmte Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt bewilligt bekommen haben (ihpL), die Abrechnung kann aber erst nach erbrachter Leistung erfolgen.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist es weiterhin erforderlich, das Defizit des Haushaltsjahres 2023 und den Planansatz des Jahres 2024 differenziert zu betrachten.

3.5.3.1 Haushaltsjahr 2023

Das Budget für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mai 2021 für den Entwurf des Doppelhaushalts 2022/2023 angemeldet (32,655 Mio./nur ihpL). Zu diesem Zeitpunkt war die zuvor erfolgte Aufgabenübertragung der Eingliederungshilfe im Elementarbereich von der kommunalen Ebene auf den Landschaftsverband seit 10 Monaten in Kraft. Bis zur Aufgabenübernahme gab es für Kinder mit Teilhabebedarf in Kita die Leistungen des KiBiz, zusätzlich der individuellen Assistenzleistungen der örtlichen Eingliederungshilfeträger und die freiwillige FInK-Pauschale des LVR. Diese bisherige Leistungsstruktur wurde in das gesetzliche Leistungssystem des BTHG überführt, konkretisiert durch die Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag. Das neu übernommene Leistungssystem wurde dabei wie folgt ausgestaltet:

- Wie bereits zuvor setzen die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin auf denen des KiBiz auf,
- die bisherigen Förderinhalte der freiwilligen LVR FInK-Richtlinien gingen in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen als landeseinheitliche Basisleistung I auf. Kern ist dabei ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung und
- sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, konnten bzw. können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

Hinzu kam, dass seinerzeit politisch entschieden wurde, die Überführung des alten in das neue System so zu gestalten, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen erfolgen sollte. Das bedeutete, dass der LVR in die bestehenden Verträge der örtlichen Träger zur Erbringung der Assistenzleistungen eintrat und diese fortführte. Es wurde davon ausgegangen, dass durch den Aufbau der Basisleistung I und die damit verbundene Erhöhung der Fachleistungsstunden in den Regelkindergärten die Bewilligungen der ihpL rückläufig sein werden.

Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Bei der Ermittlung des Bedarfs für Leistungen, die über die Basisleistung I hinausgehen, konnte kein Rückgang festgestellt werden. Vielmehr stieg zum einen die Anzahl der Kinder, denen diese Leistung bewilligt wurde. Zum anderen erhöhte sich auch die Stundenzahl je Leistungssatz. Es wurden also nicht weniger, sondern mehr ihpL trotz aufbauender Basisleistung I bewilligt.

Durch die Möglichkeit des Nachtragshaushalts 2023 wurde zwar weiteres Budget (17,5 Mio./nur ihpL) zur Verfügung gestellt, aber auch dieses konnte den zusätzlichen Aufwand nicht kompensieren.

Aus Sicht der Task Force ist es hier schwierig, von Planverfehlungen zu sprechen, weil die erforderlichen Erfahrungswerte fehlten. Es wäre jedoch angezeigt gewesen, mit Hilfe zusätzlicher Kennzahlen die o. g. Annahme rückläufiger ihpL durch Aufbau der Basisleistung I stetig zu überwachen, Abweichungen früher zu erkennen und nach Analyse geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu initiieren. Inwieweit diese zügig hätten greifen können, bleibt dahingestellt, da die Reaktionszeit sich über das Kindergartenjahr und so über mehrere Haushaltsjahre erstreckt.

3.5.3.2 Haushaltsplanung 2024

Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2024 ist anders zu betrachten. Die Anmeldung für den Plan 2024 erfolgte im Mai 2023. Wenn zu diesem Zeitpunkt ein differenziertes Finanz- und Fachcontrolling installiert gewesen wäre, so hätte man ein höheres Budget anmelden müssen, aber es wurde der Wert gemeldet, der dem Gesamtnachtragsansatz 2023 entsprach.

Aus Sicht der Task Force Dez.4 gibt es einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt. Nach der Finanzprognose DP 2 zum 31.07.2023 hätte man die Möglichkeit gehabt, die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse mit der vorher aufgestellten Planung für 2024 zu vergleichen und diese entsprechend für den Veränderungsnachweis anzupassen. Dieses ist unterlassen worden. Für den Haushalt 2024 hätte man die möglichen Probleme zumindest teilweise rechtzeitig erkennen und thematisieren können.

3.6 Maßnahmen der Task Force

Für das Finanzcontrolling wurden die Prognoseverfahren kritisch bewertet. Für die Basisleistung I wurde die Prognose neu aufgestellt, die erforderliche Kennzahlen werden nun monatlich erhoben und zur Prognose zusammengefasst. Für die ihpL wurden ebenfalls neue Kriterien zur Prognoseerstellung entwickelt. Beide Verfahren wurden vom LVR-Dezernat 4 übernommen und in Abstimmung mit dem LVR-Fachbereich 21 für die Zwecke der Haushaltsplanung 2025/26 weiterentwickelt und vereinbart.

3.6.1 Prognoseverfahren Basisleistung I

Für die Basisleistung I wurde die Prognose neu aufgestellt, die erforderliche Kennzahlen werden nun monatlich erhoben und zur Prognose zusammengefasst.

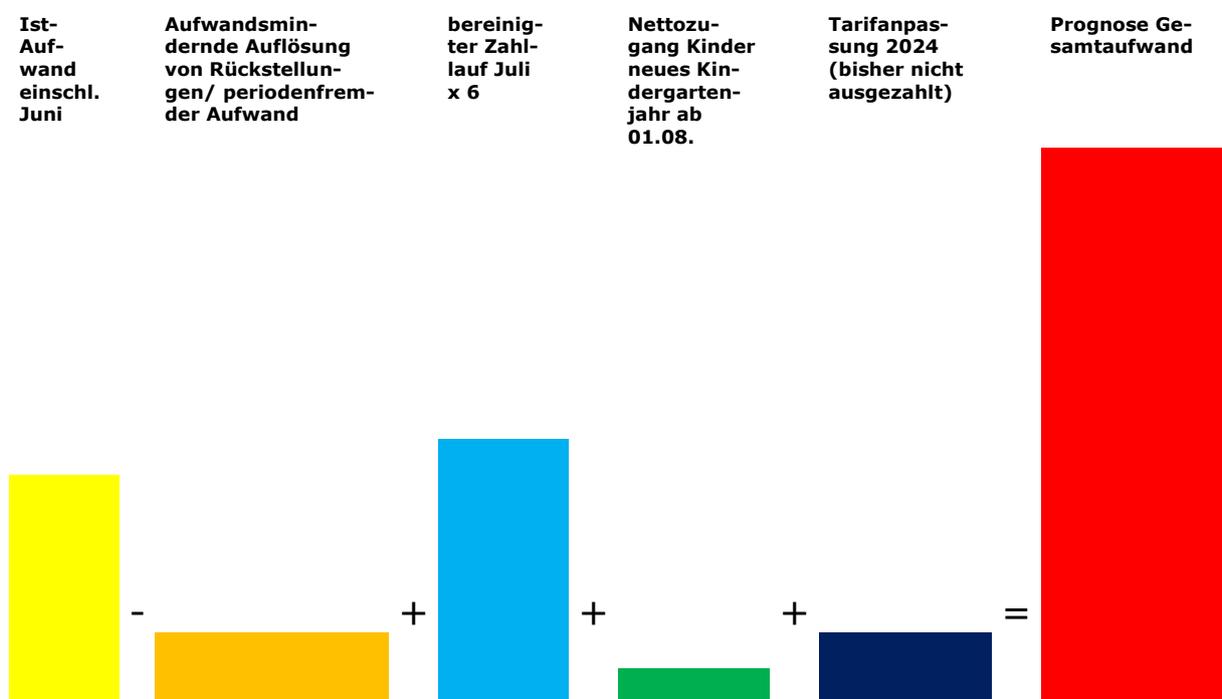
Die Prognose wird aufgrund der Auswertung des bisher gebuchten Aufwands und des letzten bereinigten Zahllaufs erstellt. Der Zahllauf wird deswegen bereinigt, da er Zahlungen beinhalten kann, die nur einmal berücksichtigt werden dürfen, z.B. Nachzahlungen für vorherige Monate, wenn für ein Kind die Leistung ab Zeitpunkt der Bewilligung abgerechnet wird, das Kind aber erst später ins System aufgenommen wurde. Hierbei ist insbesondere auf den periodenfremden Aufwand für Vorjahre zu achten, um Rückstellungen aufwandsmindernd auflösen zu können. Der Zahllauf wird nun auf das Jahr hochgerechnet und mit dem bisher verbuchten Aufwand addiert. Somit erhält man den voraussichtlichen Gesamtaufwand für das Jahr bei gleichbleibender Kinderanzahl.

Weiterhin müssen mögliche noch anstehende Tarifierhöhungen berücksichtigt werden und Prämissen zur Kinderanzahl ab dem neuen Kindergartenjahr (01.08.) gesetzt werden.

Aufgrund der weiter steigenden Anzahl an Gesamtkitaplätzen ist auch mit einer steigenden Anzahl an Kindern für die Basisleistung I zu rechnen. Hier findet eine enge Abstimmung mit dem Fachcontrolling statt.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung der Kinderanzahl wird sich auf die Studie der TU Dortmund bezogen: Die TU Dortmund geht davon aus, dass von den bestehenden Regelplätzen in den Kindertageseinrichtungen 4,5% Ü3-Kinder und 0,9% U3-Kinder einen Teilhabebedarf haben. Diese Steigerung wird analog in der Prognose verwendet, eine Steigerung von 4% der Anzahl der Kinder wird in der Prognose berücksichtigt.

Darstellung Prognose Basisleistung I Beispiel: Monat Juli



3.6.2 Prognoseverfahren hinsichtlich der ihpL

Die Prognose für die ihpL ist komplexer. Sie hängt von mehreren Variablen ab, es ist wesentlich schwieriger hier einen genauen Wert zu ermitteln. Insbesondere die Anzahl der Kinder, die einen Bedarf in einer bestimmten Höhe haben, führt zu Werten, die monatlich im Finanzcontrolling genau betrachtet werden müssen, ergänzt durch weitere neue Kennzahlen des Fachcontrollings.

Als Kennzahlen werden nun monatlich ausgewertet und für die Prognose zusammengeführt:

- Anzahl der Kinder im Ist,
- Anzahl Leistungssätze, da Kinder Folgebewilligungen erhalten können,

- durchschnittliche Stunden pro Leistungssatz,
- durchschnittliche Kosten pro Stunde,
- Anzahl der Kinder, die zum 31.07., Ende des Kindergartenjahres, ausscheiden,
- Schulrückstellungen,
- Prognose der Anzahl der Kinder, die zum 01.08., neues Kindergartenjahr, eine erstmalige Bewilligung erhalten,
- mögliche Tarifierpassungen.

Diese Kennzahlen ergeben miteinander kombiniert eine Prognose für den weiteren Bedarf des Jahres, addiert mit dem schon gebuchten Aufwand. Auch hier muss der periodenfremde Aufwand betrachtet werden, um Rückstellungen aufwandsmindernd buchen zu können (siehe Punkt 3.4.3).

Erforderlich ist daher die Kombination von Kennzahlen aus dem Fachcontrolling, die mit den Werten aus dem Finanzcontrolling zusammengeführt werden, um einen umfassenden Gesamtblick erhalten zu können.

Auch hier ist die verzögerte Abrechnung der Stunden durch verspätete Einreichung der Rechnungen durch die Träger/Anbieter eine weitere Schwierigkeit, insbesondere für die Rückstellungsbildung zum Jahresabschluss.

Aus organisatorischer Sicht wurde die Zusammenarbeit des Finanz- und Fachcontrollings verändert. Federführend ist das Finanzcontrolling, welches mit Hilfe der Daten aus dem Fachcontrolling und den eigenen Auswertungen aus dem Finanzcontrolling die neuen Prognosen erstellt und mit dem LVR-FB 21 rückkoppelt. Dies geschieht nun monatlich, um mögliche Veränderungen unmittelbar feststellen zu können und um die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen.

Auch für die zu bildenden Rückstellungen werden die Daten und die Annahmen aus den neuen Prognoseverfahren übernommen. Grundvoraussetzung ist hierfür allerdings die passgenaue Bedarfsermittlung

4. Maßnahmen des LVR Dezernats 4

Parallel zu den Prüfungen der TF 4 wurden durch das LVR-Dezernat 4 mit dem Aufbau eines ausreichenden Fach- und Finanzcontrollings begonnen und Maßnahmen der Gegensteuerung entwickelt, die mit dem LVR-Fachbereich 21 sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands abgestimmt wurden. Die Maßnahmen betreffen sowohl Herangehensweisen im Bedarfs- und Bewilligungsverfahren als auch zugangsregelnde Kriterien. Der Vollständigkeit halber erfolgt hier eine knappe Darstellung der bereits in Kraft gesetzten Maßnahmen:

Die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Angebotsstruktur und Schrittfolge der

- erhöhten KiBiz-Mittel ³,
- anschließend der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I) und
- anschließend der Einzelfalleistung der ihpL (KiTa-Assistenzen).

ist durch das Fallmanagement konsequent einzuhalten. Der Leistungsumfang der Basisleistung I wurde bei seiner Entwicklung so ausgestaltet, dass diese grundsätzlich den Anspruch von Kindern mit Teilhabebedarf in Regel-Kitas decken soll. Die Mittel aus der Basisleistung I sind daher in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

- IhpL: Der Einsatz von ihpL muss in Zukunft eine Ausnahme im Sinne des Landesrahmenvertrages bleiben und passgenau auf die Bedarfe des jeweiligen Kindes zugeschnitten sein. Dies gilt gerade auch, wenn vor der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird. Grundsätzlich ist die Gewährung einer zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistung vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen vorgesehen, da zunächst die Basisleistung I als inklusivste aller Leistungen ihre Wirkung entfalten soll. Ob über die Basisleistung I hinaus ein Teilhabebedarf in Form einer ihpL besteht, wird in der Regel erst nach der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden können.

Die (personelle) Stärkung des Fallmanagements erlaubt es jetzt, passgenau die für das jeweilige Kind erforderlichen Leistungen zu bestimmen und Überkompensationen zu vermeiden. In der Folge wird die Konzeption der ihpL als Ausnahmeleistung künftig konsequent umgesetzt werden. Dies gilt auch im Bereich der Folgebewilligungen.

- Kombinierte Leistungen: Das Fallmanagement ist gehalten, sämtliche Ressourcen, die eine inklusive Teilhabe ermöglichen, vorrangig zu den ihpL zu bewerten. Dazu zählen neben den bereits aufgeführten Regelleistungen nach dem SGB VIII und KiBiz auch weitere Eingliederungshilfeleistungen, wie z.B. die frühe Förderung. Die Leistungen der Frühförderung haben immer heilpädagogische Leistungen in sich, die auch die soziale Teilhabe in der Kindertageseinrichtung verbessern. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der solitären oder interdisziplinären Frühförderung und Basisleistung I ist daher von einer grundsätzlichen Deckung des Teilhabebedarfs auszugehen.

Die örtlichen Jugendämter, die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt wurden mit Rundschreiben 41/3/2024 über diese Vorgehensweisen unterrichtet.

³ Vgl. Fußnote 2

5. Exkurs: Keine Anzeichen für doloses Handeln

Anzeichen für doloses Handeln von Leistungserbringern oder Leistungsberechtigten, aufgrund dessen es zu einem Anstieg von bewilligten ihpL gekommen wäre, konnten nicht festgestellt werden. Anhand der ermittelten Mediane der Assistenzleistungsstunden im Rahmen der bewilligten ihpL für die einzelnen Regionen ergab sich folgendes Bild:

	Median für das Jahr 2023 je Region
Region	Stundenanzahl
Kreis Düren	27,08
Kreis Euskirchen	23,14
Kreis Heinsberg	30,00
Kreis Kleve	22,00
Kreis Mettmann	29,92
Kreis Viersen	24,93
Kreis Wesel	25,00
Oberbergischer Kreis	21,47
Rhein-Erft-Kreis	25,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	27,01
Rhein-Kreis-Neuss	29,79
Rhein-Sieg-Kreis	27,42
Stadt Bonn	30,54
Stadt Duisburg	24,95
Stadt Düsseldorf	28,00
Stadt Essen	25,00
Stadt Köln	24,98
Stadt Krefeld	25,00
Stadt Leverkusen	26,97
Stadt Mönchengladbach	19,95
Stadt Mülheim an der Ruhr	25,00
Stadt Oberhausen	25,00
Stadt Remscheid	27,08
Stadt Solingen	24,93
Stadt Wuppertal	24,93
StädteRegion Aachen	27,08
Außerrheinisch	25,00
insgesamt	25,00

Zwischen der Region mit dem geringsten Median und den beiden Regionen mit dem höchsten Medianen ergaben sich zwar durchaus Abweichungen. Diese Abweichungen wurden daraufhin durch Stichproben näher betrachtet und auf Plausibilität geprüft und ließen sich erklären (Anzahl Kinder mit erhöhtem Bedarf bei Stundenzahl 30, geringerem Bedarf bei Stundenzahl 20). In der Tabelle ist durchweg ersichtlich, dass alle sonstigen Werte nah am Median von 25 liegen, so dass von einer Einheitlichkeit der bisherigen Bewilligungspraxis gesprochen werden kann.

Weiterhin wurde die Gesamtsumme an Anbietern für ihpL als Kennzahl zur Überprüfung möglicher Verfehlungen ausgewertet. Insgesamt wurden 941 Anbieter ermittelt, 75 % der Anbieter sind trägereigenes Personal.

Aufgrund der Analyse beider Auswertungen konnte doloses Handeln als Rückschluss ausgeschlossen werden.

6. Fazit

Durch die neuen Prognoseverfahren einschließlich der neuen Kennzahlen aus dem Fachcontrolling sind nun unter den angenommenen Prämissen genauere Prognosen möglich. Auch durch das monatliche Prognoseintervall ist eine direkte Erkennbarkeit von möglichen Abweichungen ersichtlich, um Gegensteuermaßnahmen ergreifen zu können. Die fachlichen Maßnahmen unter Punkt 4 werden verzögert greifen können und so Auswirkungen auf den entstehenden Aufwand haben. Mit ersten Effekten ist im Kindergartenjahr 2024/2025 zu rechnen, die tatsächlichen Auswirkungen wird man ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sehen.

Im Auftrag

R a m c k e

Rechnungssachbearbeitung (RSB)

Ebene	lfd. Nr.	Beschreibung
1	1	Abrechnung von EGH Leistungen in Zuständigkeit von Abt. 41.20 (Ind. heilp. Leistungen, Leistungen der solitären oder interdisziplinären Frühförderung, sonstige heilpädagogische Leistungen, außerrheinische Fälle, Beförderungen zu Kindertageseinrichtungen)
2	1.1	Vorbereitung zur Abrechnung der Leistungen
	1	Formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Rechnungen in Bezug auf die Zuordnung der oben genannten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
	2	Formale Prüfung des vorliegenden Bewilligungsbescheides und Abgleich mit der Rechnungsstellung (Zeitraum und Umfang)
	3	Kontrolle der Stammdaten und Kontonummer in Anlei/SAP
	4	Kontrolle grds. Vorliegen eines Vertrages
	5	Rücksprache mit SB bei fehlenden Bescheiden
	6	Kontrolle des zugrundeliegenden Bescheides
	7	Nachforderung fehlender Unterlagen
2	1.2	Prüfung der vertraglichen Grundlagen
	1	Prüfung der Struktur des Leistungserbringers
	2	Abgleich der Geschäftspartnerdaten zwischen Konditionentool und SAP
	3	Abgleich zwischen den vertraglich vereinbarten Konditionen und den erfassten Konditionen
	4	Differenzierung zwischen Neu- und Altkonditionen
	5	Veranlassung von Korrekturen der bekannten Konditionen
	6	Vergleich Bescheide mit Konditionen
	7	Sichtung von Verträgen bei Auffälligkeiten
	8	Rückmeldung an das Vertragsmanagement
2	1.3	Abrechnung in Anlei mit/ohne Hilfe der Abrechnungswerkzeuge

		1 Leistungsart prüfen (Entscheidung Auszahlung ü. AbrW oder Anlei)
		2 Kontrolle der GP Daten in den Abrechnungswerkzeugen
		3 Kontrolle der durch die SB angelegten Leistungssätze (LS)
		4 Anlage der Abrechnung in AbrW oder LS in Anlei
		5 Freigabe und Überprüfung zur Sicherstellung des 4- Augen Prinzips in Bezug auf die Auszahlung
		6 Zuführung zur elektronischen Akte
2	1.4	Abrechnung Spitzkosten Beförderung und Wegstreckenbeförderung
		1 Kontrolle der Akte und der Rechnungslegung
		2 Abrechnen in Anlei
		3 Freigabe und Überprüfung zur Sicherstellung des 4- Augen Prinzips in Bezug auf die Auszahlung
		4 Zuführung zur elektronischen Akte
1	2	Kommunikation und Beschwerdemanagement
2	2.1	Beschwerdemanagement in Bezug auf die Leistungserbringer
		Beschwerdemanagement in Bezug auf die Leistungserbringer
2	2.2	Austausch zu Vertragssituation mit dem Vertragsmanagement
		Anfrage des Vertrages
2	2.3	Austausch zu Sachbearbeitung (Klärung der Abrechnungsproblematik)
		Klärung des Sachverhaltens bei fehlendem LS mit Sachbearbeitung

Einzelfallübergreifende Tätigkeiten

Ifd. Nr.	Beschreibung
1	Einzelfallübergreifende Tätigkeiten
1.1	Auskunftserteilung
	Telefonate/Auskünfte/Publikumsverkehr ohne Einzelfallbezug
	Hotline und telefonische Rückfragen intern/extern
	Kollegiale Beratung/Dienstlicher Austausch mit Kollegen
	Autausch mit GPM und Mahnwesen
	Anleitung der elektronischen Unterlageneinreichung (Portal)
1.2	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, sonstige Tätigkeiten
	Eingänge, Umläufe lesen
	Allgemeines Fachliteraturstudium
	Sonstiger Schriftwechsel
	Allgemeine Weiterbildung (städt. Fortbildungsprogramm)
	Recherche Fachliteratur (auch Umläufe)
	Fortbildung (auch: Dienstreisen, die nicht als Fortbildung gelten und keinen Einzelfallbezug haben)
	IKS- und RPA-Prüfungen begleiten
1.3	Ausbildung/Einarbeitung (wenn Aufwand regelmäßig anfällt; z.B. auch Prüfungsabnahme gD; auch: Praktikanten)
	Nachwuchskräfte
	neue Kolleg*innen
1.4	Dienstbesprechungen
	Regelmäßige Sitzungen, z.B. Teamrunden etc.

Leistungsfeststellung		
Ebene	Ifd. Nr.	Beschreibung
1	1	Dokumentation Zuständigkeit
2	1.1	Dokumentation der Zuständigkeitsprüfung
1	2	Leistungsfeststellung
2	2.1	Inhaltliche Qualitätssicherung
2	2.2	Fachdaten in den 20er GP pflegen
2	2.3	Antragssachbearbeitung in ANLEI und Bescheiderstellung
1	3	Erstellung Gesamtplan
2	3.1	Erstellung Gesamtplan §121 SGB IX
1	4	Ende der Leistungsgewährung (Tod des LB, Wechsel des Leistungsanbieters, Wechsel der Leistung, etc.)
2	4.1	besondere Ereignisse
1	5	Unterstützung bei Widersprüchen und Erstattungsfällen
2	5.1	Widersprüche
2	5.2	Erstattung
1	6	Verwendungsnachweisprüfung
2	6.1	Bearbeitung der Verwendungsnachweise
1	7	Austausch zu Vertragssituation mit dem Vertragsmanagement
2	7.1	Klärung der vertraglichen Situation
		Bei unklarer Vertragslage Rückfrage an das Vertragsmanagement zum aktuellen Verhandlungsstand stellen.
1	8	Austausch zu Rechnungsbüro

BTHG4
Tätigkeitslisten

Ebene	lfd. Nr.	Beschreibung
1	1	Dokumentation Zuständigkeit
2	8.1	Klärung der Abrechnungsproblematik
		Rückfragen zur Rechnungsstellung beantworten (falsche / fehlende Bankverbindung, fehlende LS, fehlende Beziehungen, falsche Konditionen)

Einzelfallübergreifende Tätigkeiten

lfd. Nr.	Beschreibung
1	Einzelfallübergreifende Tätigkeiten
1.1	Auskunftserteilung
	Telefonate/Auskünfte/Publikumsverkehr ohne Einzelfallbezug
	Hotline und telefonische Rückfragen intern/extern
	Kollegiale Beratung/Dienstlicher Austausch mit Kollegen
	besondere Vorkommnisse nach LRV - Austausch mit FB 42
1.2	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, sonstige Tätigkeiten
	Eingänge, Umläufe lesen
	Allgemeines Fachliteraturstudium
	Sonstiger Schriftwechsel
	Allgemeine Weiterbildung (städt. Fortbildungsprogramm)
	Recherche Fachliteratur (auch Umläufe)
	Fortbildung (auch: Dienstreisen, die nicht als Fortbildung gelten und keinen Einzelfallbezug haben)
	IKS- und RPA-Prüfungen begleiten
1.3	Ausbildung/Einarbeitung (wenn Aufwand regelmäßig anfällt; z.B. auch Prüfungsabnahme gD; auch: Praktikanten)
	Nachwuchskräfte
	neue Kolleg*innen
1.4	Dienstbesprechungen/ Gremienbegleitung
	Regelmäßige Sitzungen, z.B. Teamrunden etc.

Personalrat Dezernat 4	
Vorsitz:	
David Wiegmans	☎ -6203
Sekretariat:	
Monika Druckhammer / Laura Schröder	☎ -4027

LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung			41
Leitung:	Jürgen Bruchhaus Daniel Ramcke	0221-809-6211 0221-809-7379	
Sekretariat:	Bernadette Ruffert	0221-809-6209	



Abteilung 41.10		
Querschnittsaufgaben		
Leitung:	Helmut Schmitz	-3576

41.10	
IT-Angelegenheiten	

41.10	
Registratur	

Team 41.11	
Geschäftsleitung	

Team 41.12	
Haushalt und Controlling	
Leitung:	Christina Grebe -6173

Abteilung 41.20		
Fachthemen, Verwaltung und Abrechnung		
Leitung:	Sabine Kaltenbach	-6742

41.20	
Juristische Sachbearbeitung Eingliederungshilfe f. Kinder mit Behinderung, Leistungsentgeltrecht, Vertragsrecht	

41.20	
Aushilfen	

Team 41.21	
Fachthemen	
Leitung:	Kai Marquardt -6142

Team 41.22	
Sachbearbeitung Regierungsbezirk Düsseldorf	
Leitung:	Irina Harings -4748

Team 41.23	
Sachbearbeitung Regierungsbezirk Köln	
Leitung:	Judith Siebenmorgen -2144

Team 41.24	
Abrechnung Regierungsbezirk Köln	
Leitung:	Janine Weidenbrück -6255

Team 41.25	
Abrechnung Regierungsbezirk Düsseldorf	
Leitung:	Sabine Giegler -4796

Abteilung 41.30		
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln		
Leitung:	Susanne Lang	-4156

Team 41.31	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln I	
Leitung:	Julia Ulrich -4459

Team 41.32	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln II	
Leitung:	Ingeborg Pütz -4107

Team 41.33	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln III	
Leitung:	Frank Leisering -4083

Team 41.34	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln IV	
Leitung:	Alina Helf -4034

Team 41.35	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Köln V	
Leitung:	Kirsten Hagedorn -4160

Abteilung 41.40		
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf		
Leitung:	Bärbel Merten	-4401

Team 41.41	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf I	
Leitung:	Elke Pfeiffer -4142

Team 41.42	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf II	
Leitung:	Alina Gravelaar -4129

Team 41.43	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf III	
Leitung:	N.N. -4157

Team 41.44	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf IV	
Leitung:	Niclas Nowacka -4094

Team 41.45	
Fallmanagement zur Teilhabeförderung Regierungsbezirk Düsseldorf V	
Leitung:	Janine Grunewald -4106

TOP 9 Umbesetzung in Gremien

TOP 10 Anträge der Fraktionen

TOP 11 Anfragen der Fraktionen



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/109

öffentlich

Datum: 28.06.2024
Anfragesteller: CDU, SPD

Landschaftsausschuss	03.09.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.09.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas

Fragen/Begründung:

Im Rahmen des Berichts zur wirtschaftlichen Lage des LVR ist im Finanzausschuss über erhebliche Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in Kitas berichtet worden. Wir haben daher folgende Fragen:

1. Welche Aufgaben hat die Assistenzkraft (AK)?
2. Wie ist sie als AK ausgebildet, wenn ja, von wem?
3. Welche Qualifikationen braucht eine AK?
4. Welche auf die spezifischen Aufgaben als AK-bezogenen Fortbildungsmaßnahmen werden angeboten?
5. Welche arbeitsvertraglichen Regelungen bestehen mit der AK von wem?
6. Werden die AKe durch eine Fachberatung begleitet?
7. Wie werden AKe bezahlt, von wem, nach welchem Tarif?
8. Gibt es AKe, welche mit den betreuenden Kindern verwandt sind?
9. Wie viele Stunden arbeiten AKe täglich?
10. Bei welchen Arbeitgebern sind AKe angestellt?
11. Gibt es Agenturen, welche AKe vermitteln?

12. Wie viele AKe sind insgesamt im Rheinland in unserem Bereich tätig, welche Grundausbildungen sind vorhanden?
13. Gibt es AKe, welche mehrere Kinder betreuen (z.B. im Schichtbetrieb)?
14. Wie sind die Krankenkassen bzw. Kinderärzte in die notwendigen Assistenzleistungen einbezogen, z.B. die Krankenkassen, auch kostenmäßig?
15. Wie unterscheidet sich die Bewilligungslage für AK im Rheinland zu der in Westfalen? Gibt es Erkenntnisse darüber, warum das so ist?
16. Hat der LWL in diesem Bereich ebenfalls so hohe Planverfehlungen? Wenn nein, warum nicht?
17. Wie konnte es im Rahmen des Dezernatscontrollings dazu kommen, dass die Entwicklung nicht erkannt worden ist?
18. Gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2024 keine Erkenntnisse zu den Entwicklungen der Zahlen in 2023 im Bereich des Dezernates 4?

Frank Boss

Thomas Böll

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungs-
hilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Landschaftsausschusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landschaftsausschusses

27.08.2024
41.00-430-72/5

Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Herr Bruchhaus
Tel 0221 809-6211
Fax 0221 8284-1395
juergen.bruchhaus@lvr.de

Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsaus-
schusses
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

nachrichtlich

Auftrag
Kindeswohl 

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung

über Stabsstelle 00.200

Anfrage Nr. 15/109 – Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/109 vom 28.06.2024 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX. Diese heilpädagogischen Leistungen setzen auf den pädagogischen Regelleistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf. Die Regelleistungen in der Kita werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleicher-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

maßen durch die Träger der Einrichtungen erbracht. Kinder mit Behinderung erhalten darüber hinaus nach dem KiBiz eine erhöhte Pauschale (frühere 3,5 fache Pauschale).

Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, deren Teilhabe nicht durch das System der Kindertageseinrichtung ausreichend sichergestellt werden kann, können über die Landschaftsverbände weitere Eingliederungshilfeleistungen erhalten, die im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringenden der Freien-, Privaten- und öffentlichen Wohlfahrtspflege konkretisiert sind.

Innerhalb der Kindertageseinrichtung ist hier insbesondere die sogenannte „Basisleistung I“ zu nennen. Diese setzt auf den Leistungen nach dem KiBiz auf, wodurch der Träger der Einrichtung zusätzliches Personal einsetzen bzw. zusätzlich eine Gruppenstärkenabsenkung umsetzen kann, um den Betreuungsschlüssel zu erhöhen.

Erst wenn die Strukturförderung durch das KiBiz und die Basisleistung I nicht ausreicht, um den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken und dessen soziale Teilhabe in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, kann im Einzelfall eine individuelle heilpädagogische Leistung (ihpL) bewilligt werden. Individuelle heilpädagogische Leistungen werden in den Kitas als in der Regel persönliche Assistenzleistung, ggf. als face-to-face Leistung erbracht. Dabei werden sowohl Fachkräfte als auch Nichtfachkräfte eingesetzt (siehe dazu unten Frage 3).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Welche Aufgaben hat die Assistenzkraft (AK)?

Heilpädagogische Leistungen und auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen („Assistenzkräfte, im Folgenden ebenfalls mit AK abgekürzt“) sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung,
- Abwendung oder Minderung der (drohenden) Behinderung,
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten,
- Förderung einer weitergehenden Unabhängigkeit und Unterstützung,
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Diese Leistungen sollen unter anderem helfen,

- Kommunikationsstörungen,
- Interaktionsstörungen,
- stereotypische Verhaltensweisen,
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen,

- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken.

Die eingesetzten Kräfte setzen diese Leistungen handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes (Kindertageseinrichtung), um.

Die konkreten Ziele des einzelnen Kindes werden durch das LVR-Fallmanagement im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

2. Wie ist sie als AK ausgebildet, wenn ja, von wem?

Die Ausbildung der AK ist abhängig von der geforderten Qualifikation (siehe Frage 3).

3. Welche Qualifikation braucht eine AK?

Zur Erbringung der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen. Diese Kräfte können sowohl Fachkräfte als auch Nichtfachkräfte sein. Die nachfolgenden Definitionen wurden in Änderung der Rahmenleistungsbeschreibung für heilpädagogische Leistungen von der Gemeinsamen Kommission beschlossen.

Fachkräfte

Die Definition von Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe richtet sich unter anderem auch nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Nichtfachkräfte

Daneben gibt es die Nichtfachkräfte. Nichtfachkräfte sind Personen ohne spezifische pädagogische Qualifikation, die aber über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen.

Hinweis:

Die Gemeinsame Kommission hat folgenden Beschluss gefasst:
Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der Kindertageseinrichtungen können zusätzlich **befristet bis zum 31.07.2028** Personen, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen, als Fachkräfte in der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistung eingesetzt werden. Ein Einsatz dieser Personen im Rahmen der Mindestbesetzung nach dem KiBiz ist ausgeschlossen.

4. Welche auf die spezifischen Aufgaben als AK-bezogenen Fortbildungsmaßnahmen werden angeboten?

In den vergüteten Kosten sind auch Anteile für Fortbildungen enthalten. Die Fortbildungsmaßnahmen sind Aufgabe der Träger. Es ist vereinbart, dass die Fortbildungen zum Thema der Inklusion stattfinden müssen. Das können z.B. Fortbildungen zu spezifischen Behinderungsbildern sein, zum neuen Behinderungsbegriff oder zu pädagogischen Inhalten im Rahmen der Inklusion. Welche konkreten Fortbildungen der Träger für das Personal vorhalten muss, obliegt seiner Verantwortung und richtet sich nach dem erforderlichen Bedarf. Eigene Fortbildungen hierzu werden durch das Landesjugendamt nicht angeboten.

5. Welche arbeitsvertraglichen Regelungen bestehen mit der AK von wem?

Die Arbeitsverträge für die AK werden entweder durch den Träger der Einrichtung (bei trägereigenem Personal) oder durch den Drittanbieter abgeschlossen. Eine arbeitsrechtliche Verbindung zum LVR besteht nicht.

Je nach Bedarf des Kindes kann es auch ausnahmsweise sein, dass Angehörige die Aufgaben als AK übernehmen. Dies sind aber Einzelfälle (siehe hierzu Frage 8).

6. Werden die AKe durch eine Fachberatung begleitet?

In den vergüteten Stundensätzen sind auch Kosten für eine spitzenverbandliche Fachberatung enthalten. Diese berät die Träger und Einrichtungen hinsichtlich der Konzepte und Umsetzung der Inklusion und muss zusätzlich zur Fachberatung nach dem SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere vor einem nicht durch eine Ortsveränderung veranlassten Wechsel eines leistungsberechtigten Kindes in eine andere Einrichtung muss die spitzenverbandliche Fachberatung hinzugezogen werden, um Lösungsansätze zu erarbeiten, die einen Wechsel möglichst zu vermeiden helfen.

7. Wie werden AKe bezahlt, von wem, nach welchem Tarif?

Die AK werden durch den Arbeitsgeber bezahlt, der die Bruttopersonalkosten durch den LVR erstattet bekommt. Grundsätzlich sind als Grundlage für die Berechnung der Kosten einer AK die Personalkosten, Fortbildungskosten und Overheadkosten heranzuziehen. Als Basis wurde der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes herangezogen. Bei Fachkräften hat man sich auf die Entgeltgruppe S 8 b Erfahrungsstufe 3 verständigt, bei den Nichtfachkräften auf die Entgeltgruppe E 3 Erfahrungsstufe 3.

Aus diesen Aufwendungen wird ein Stundensatz errechnet.

Da individuelle heilpädagogische Leistungen sowohl durch Fachkräfte als auch durch Nichtfachkräfte erbracht werden können, ergeben sich unterschiedliche Stundensätze.

Nach der derzeit gültigen Vereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren ergeben sich für trägereigenes Personal folgende Stundensätze ab dem 01.08.2024:

Fachkraft: 38,33 Euro / Stunde,
Nichtfachkraft: 32,79 Euro / Stunde.

Bei den Drittanbietern sind die Grundlagen ähnlich, allerdings ergeben sich für jeden Drittanbieter unterschiedliche Stundensätze, die individuell vereinbart werden und von dem jeweils angewendeten Tarif abhängig sind. Diese schwanken bei einer Fachkraft zwischen 25,00 bis 50,00 Euro und bei einer Nichtfachkraft zwischen 24,00 und 40,00 Euro je Stunde.

8. Gibt es AKe, welche mit den betreuenden Kindern verwandt sind?

Je nach Bedarf des Kindes kann es ausnahmsweise sein, dass Angehörige die Aufgaben der AK übernehmen. Dies sind aber Einzelfälle.

9. Wie viele Stunden arbeiten AKe täglich?

Das richtet sich nach dem Arbeitsvertrag der AK. Das LVR-Fallmanagement ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes. Die Arbeitgeber der AK setzen sich dann mit der AK zusammen und entscheiden, ob z.B. durch die AK ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden können. Danach richtet sich dann die tatsächliche Arbeitszeit der AK

10. Bei welchen Arbeitgebern sind AKe angestellt?

Hierbei ist wiederum zu unterscheiden, ob die Assistenzkräfte bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen angestellt sind oder ob die Leistungen über Drittanbieter erbracht werden. Im Jahr 2023 wurden individuelle heilpädagogische Leistungen von insgesamt 889 rheinischen Leistungserbringenden erbracht (179 Drittanbieter und 710 Träger von Kindertageseinrichtungen). Darüber hinaus erbrachten noch 52 außerrheinische Anbieter individuelle heilpädagogische Leistungen.

11. Gibt es Agenturen, welche AKe vermitteln?

Das Personal ist entweder als trägereigenes Personal angestellt oder wird von sog. Drittanbietern beschäftigt. Die Drittanbieter treffen dann Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen und geben das Personal als AK in die Einrichtung. Spezielle Agenturen sind nicht bekannt. Allerdings stellt der LVR eine Übersicht der aktuell vertraglich gebundenen Anbieter von AK auf die BTHG-Seite des LVR, die für alle Interessierten zugänglich ist.

12. Wie viele AKe sind insgesamt im Rheinland in unserem Bereich tätig, welche Grundausbildungen sind vorhanden?

Die Anzahl ist nicht bekannt, da die Arbeitsverträge von den Drittanbietern geschlossen werden bzw. das Personal als trägereigenes Personal angestellt

ist. Die Qualifikationen richten sich nach denen der Personalverordnung bzw. der Anforderungen an eine Nicht-Fachkraft (siehe Antwort 2. und 3.).

13. Gibt es AKe, welche mehrere Kinder betreuen (z. B. im Schichtdienst)?

Es kann vorkommen, dass der individuelle Bedarf von mehreren Kindern parallel zu begleiten ist. Das hängt von den ermittelten Bedarfssituationen ab.

14. Wie sind die Krankenkassen bzw. Kinderärzte in die notwendigen Assistenzleistungen einbezogen, z.B. die Krankenkassen, auch kostenmäßig?

Die Kinderärzte stellen eine gesundheitliche Einschränkung (Diagnose) fest. Erfolgt hierauf im Anschluss ein Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Leistungsberechtigten bzw. deren Sorgeberechtigten, stellt das LVR-Fallmanagement die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe fest. Ergibt die Prüfung, dass eine Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers insgesamt nicht gegeben ist, wird der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger zur Bearbeitung weitergeleitet (§ 14 SGB IX). Ist dies nicht der Fall, ermittelt das Fallmanagement den individuellen Bedarf des leistungsberechtigten Kindes. Da Eingliederungshilfe nach § 91 SGB IX nachrangig ist, gehört hierzu auch die Feststellung, ob Kranken- oder Pflegekassen als ggf. vorrangige Leistungsträger zu beteiligen sind. Eine ggf. anschließende Erstattung erfolgt über die Sachbearbeitung.

15. Wie unterscheidet sich die Bewilligungslage für AK im Rheinland zu der in Westfalen? Gibt es Erkenntnisse darüber, warum das so ist?

Die Situation in den Kindertageseinrichtungen in Westfalen und im Rheinland zu Beginn der Übernahme der Aufgabe war eine gänzlich andere.

Während im Rheinland aus der Historie der LVR-FInK-Förderung heraus flächendeckend das System der Gruppenstärken-Absenkung in den Einrichtungen angewandt wurde (ein Platz kann reduziert werden, wenn ein Kind mit Behinderung aufgenommen wurde), wurde in Westfalen immer nur das Prinzip „Zusatzkraft“ gewählt. Hierdurch kam mehr Personal in die Gruppe, wenn ein Kind mit Behinderung aufgenommen wurde (sogenannte Richtlinienförderung). Über die Richtlinienförderung wurden so deutlich mehr Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung der teilhabebedürftigen Kinder bereitgestellt als durch den LVR.

Daher hatten die Einrichtungen im Rheinland zum Zeitpunkt der Umstellung zum einen weniger Personal in den Einrichtungen, zum anderen wurden bereits seit langem AK für Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf durch die seinerzeit zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt (siehe dazu auch den Abschlussbericht der „Task-Force Dezernat 4 – LVR Verwaltungsvorlage 15/2581). Dies war in Westfalen nicht der Fall.

Durch diese historische Entwicklung war in Westfalen mehr Personal in den Einrichtungen. Zugleich gab es dadurch nach hiesiger Einschätzung weniger Bedarf an AK. Dies hängt auch mit der unterschiedlichen Bewilligungspraxis in den beiden Landesteilen zusammen. Die in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich durch das LVR-Dezernat 4 eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen werden im Abschlussbericht der „Task-Force Dezernat 4“ - LVR-Verwaltungsvorlage 15/2581 - dargestellt.

Mit der Umstellung auf die beiden Modelle Zusatzkraft und Gruppenstärkenabsenkung hat der LVR, Stand heute, nicht nur ähnliche Personalstärken in den Einrichtungen wie der LWL, sondern insgesamt mehr Stunden im System.

16. Hat der LWL in diesem Bereich ebenfalls hohe Planverfehlungen?

Wenn nein, warum nicht?

Dazu liegen hier keine Kenntnisse vor.

17. Wie konnte es im Rahmen des Dezernatscontrollings dazu kommen, dass die Entwicklung nicht erkannt worden ist?

Hierzu verweise ich auf den Bericht der „Task-Force Dezernat 4“ - LVR Verwaltungsvorlage 15/2581.

18. Gab es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2024 keine Erkenntnisse zu den Entwicklungen der Zahlen im Bereich des Dezernates 4?

Fallzahlentwicklungen seit der Übernahme der Zuständigkeit lagen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2024 für die Kindergartenjahre 2020/2021, 2021/2022 und teilweise auch für das Kindergartenjahr 2022/2023 vor. Es lag zwar eine Zeitreihe der Fallzahlen vor, allerdings ist zu bedenken, dass zum einen der fließende Übergang der FInK-Förderung in die gesetzliche Förderung vorhanden war, zum anderen, dass die ersten Jahre von der Corona-Pandemie geprägt waren.

Die Zahl der Kinder, die aus dem System ausscheiden, und die Kinder, die neu ins System kommen, können erst im Zuge der Antragstellung analysiert werden. Zudem ergeben sich für die neu ins System kommenden Kinder erst mit der Bedarfsermittlung die Umfänge der individuellen heilpädagogischen Leistungen.

Es ist deutlich geworden, dass die komplexen Abläufe im Zusammenhang mit den Bewilligungen von Basisleistung I und individuellen heilpädagogischen Leistungen ein spezifisches Zusammenwirken von Fach- und Finanzcontrolling erfordern, das in dieser Form in der Tiefe im LVR-Dezernat 4 nicht vorhanden war. Mit der von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingesetzten „Task Force Dezernat 4“, die u.a. die Planung für das Haushalts-

jahr 2024 analysieren und organisatorische Verbesserungsmaßnahmen unterbreiten sollte, wurden daher neue Prognoseverfahren zur Haushaltsplanung entwickelt und zwischenzeitlich mit dem LVR-Fachbereich 21 abgestimmt. Diese sollen es künftig ermöglichen, valide Planungsergebnisse zu erreichen. Es werden monatliche Zwischenprognosen erhoben und ebenfalls mit dem LVR-Fachbereich 21 abgestimmt.

Der Umbau des bisherigen Finanzcontrollings zu einem wirksam verzahnten Finanz- und Fachcontrolling ist im Gange. Zu den weiteren Einzelheiten nehme ich Bezug auf den Bericht der „Task Force Dezernat 4“ - LVR-Verwaltungsvorlage 15/2581.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knut Dannat', written in a cursive style.

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TOP 12 Besondere Vorkommnisse

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes